



Verwaltungsausschuss

Finanzordnung des Einheitlichen Patentgerichts

Luxemburg, den 22. Februar 2022

KURZE ZUSAMMENFASSUNG

Der Verwaltungsausschuss des Einheitlichen Patentgerichts erlässt gemäß Artikel 33 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts die Finanzordnung des Einheitlichen Patentgerichts (EPG).

Der in diesem Dokument vorgelegte Beschlussentwurf enthält einen Vorschlag für eine solche Finanzordnung. Der Entwurf wurde von der Arbeitsgruppe Finanzen des Vorbereitenden Ausschusses unter Beteiligung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Der Entwurf der Finanzordnung wurde dem Vorbereitenden Ausschuss des EPG bei verschiedenen Gelegenheiten vorgelegt, von diesem erörtert und schließlich im schriftlichen Verfahren gebilligt. Das schriftliche Verfahren wurde am 29. April 2015 auf der Grundlage des Dokuments PC/05/080714 (in der geänderten Fassung vom 08.04.2015), das umfassende Erläuterungen enthält, abgeschlossen. Im Zuge der Fertigstellung des Haushaltsplans für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung wurden von der Arbeitsgruppe Finanzen einige notwendige zusätzlicher Änderungen vorgeschlagen, die sich auf die Artikel 6, 56 Absätze 1 und 3, 63 Absatz 2, 79 Absatz 1 und 82 beziehen.

ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

vom 22. Februar 2022

über die Annahme der Finanzordnung des Einheitlichen Patentgerichts.

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS,

gestützt auf die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf Artikel 33,

HAT WIE FOLGT BESCHLOSSEN:

Es wird Folgendes beschlossen:

Finanzordnung des Einheitlichen Patentgerichts.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Februar 2022

Für den Verwaltungsausschuss

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende

Finanzordnung des Einheitlichen Patentgerichts

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

- 1) Diese Finanzordnung enthält diejenigen Bestimmungen über die Finanzierung und den Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden „das Gericht“), die nicht im Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden „das Übereinkommen“) und in der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden: „die Satzung“) niedergelegt sind.
- 2) Die in Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung genannten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze sind diejenigen, die in den Internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Service Accountancy Standards, IPSAS) und im IFAC-IPSAS-Handbuch 2005 niedergelegt sind.
- 3) Zum Zwecke dieser Finanzordnung
 - umfasst der Ausdruck „Signatur“ eine elektronische Signatur, d. h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten (Nachricht) beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und dazu dienen, den Unterzeichner im Zusammenhang mit der Nachricht zu authentifizieren und sein Einverständnis mit dem Inhalt der Nachricht zu dokumentieren;
 - umfasst der Ausdruck „Beleg“ ein elektronisches Dokument, d. h. Daten in elektronischer Form, die sich in Papierform ausdrucken sowie verlustfrei und unverändert auf ein Archivierungsmedium übertragen lassen;
 - bezeichnet der Ausdruck „Anweisungsbefugter“ das Präsidium, die Hauptanweisungsbefugten und die nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten;
 - bezeichnet der Ausdruck „Hauptanweisungsbefugter“ die Anweisungsbefugten, an die das Präsidium seine Befugnis zur Genehmigung von Ausgaben und zur Ausstellung von Annahmeanordnungen gemäß Artikel 30 Absatz 1 delegiert hat;
 - bezeichnet der Ausdruck „nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter“ die Anweisungsbefugten, denen die Hauptanweisungsbefugten ihre Zeichnungsbefugnis gemäß Artikel 30 Absatz 3 weiterübertragen haben;
 - bezeichnet der Ausdruck „Rechnungsführer“ die Hauptanweisungsbefugten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Bereich des Beschaffungswesens gemäß Artikel 20 Absatz 2;
 - bezeichnet der Ausdruck „Beauftragter für die Beschaffung“ den Hauptanweisungsbefugten oder die nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Bereich des Beschaffungswesens gemäß Artikel 20 Absatz 3.

Artikel 2

Die Finanzverwaltung des Gerichts wird nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durchgeführt.

TITEL II HAUSHALTSAUSSCHUSS

Artikel 3

Der in Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehene Haushaltsausschuss (im Folgenden: „Der Ausschuss“) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in der Satzung und dieser Finanzordnung übertragen werden.

Artikel 4

Zusätzlich zu den ihm gemäß dieser Finanzordnung übertragenen Aufgaben wird der Ausschuss zu allen dem Verwaltungsausschuss vorgelegten Fragen, bei denen finanzielle Auswirkungen zu berücksichtigen sind, vorab konsultiert.

Artikel 5

Der Ausschuss kann verlangen, dass ihm alle Informationen oder Beweismittel vorgelegt werden, die er in Bezug auf die in seiner Verantwortlichkeit liegenden finanziellen Angelegenheiten für erforderlich hält.

TITEL III ZAHLUNGEN UND FINANZIELLE BEITRÄGE DER VERTRAGSMITGLIEDSTAATEN

Artikel 6

- 1) Die in Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen ersten finanziellen Beiträge decken alle für die Errichtung eines funktionsfähigen Gerichts erforderlichen Kosten, die entweder als Vorschuss von einzelnen Mitgliedstaaten im Namen des Vorbereitungs- oder des Verwaltungsausschusses oder vom Gericht selbst vor Inkrafttreten des Übereinkommens verauslagt werden. Mitgliedstaaten, die Vorschüsse geleistet haben, erhalten diese vor Inkrafttreten des Übereinkommens aus dem Haushalt des Gerichts für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung vollständig erstattet. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten beteiligen sich an diesen ersten finanziellen Beiträgen nach dem in Artikel 37 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Beitragsschlüssel. Diese Beiträge werden vom Gericht mit den Beiträgen für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung abgerufen. Tritt ein Mitgliedstaat nach Inkrafttreten des Übereinkommens bei, hat dieser seinen ersten finanziellen Beitrag innerhalb von 45 Tagen nach dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem der Beitritt für den betreffenden Mitgliedstaat wirksam wird. Die ersten finanziellen Beiträge werden für jeden beitragenden Mitgliedstaat auf einem gesonderten Konto

verbucht. Der Anteil jedes Mitgliedstaats an den ersten finanziellen Beiträgen wird beim Beitritt eines neuen Mitgliedstaats neu berechnet. Die ersten finanziellen Beiträge neuer Mitgliedstaaten werden vom Gericht auf die bereits teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeteilt, um ihren jeweiligen neu berechneten Anteil auszugleichen.

- 2) Beziehen sich die in der Vorbereitungsphase oder im Zeitraum der vorläufigen Anwendung anfallenden Kosten auf die Schaffung eines Vermögenswerts, wird dieser Vermögenswert in den Vermögenswerten des Gerichts erfasst.
- 3) Die Vorschüsse zum Betriebsmittelfonds werden in Artikel 63 spezifiziert.
- 4) Sämtliche Zahlungen sind in Euro zu tätigen.

Artikel 7

Die in den Artikeln 36 und 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens genannten Beiträge werden wie folgt gezahlt:

a) die Hälfte

- vor dem 15. Februar des betreffenden Rechnungslegungszeitraums, wenn der Haushaltsplan vor dem 1. Januar festgestellt worden ist;
- innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung des Haushaltsplans, sofern dies nicht vor dem 1. Januar geschehen ist; in diesem Falle werden die in Artikel 8 genannten finanziellen Beiträge von der entsprechenden Zahlung abgezogen;

b) der Restbetrag vor dem 1. Juni des betreffenden Rechnungslegungszeitraums.

Artikel 8

Im Falle eines vorläufigen Haushalts gemäß Artikel 27 werden die finanziellen Beiträge entsprechend dem vorangegangenen Jahr berechnet und sind vor dem ersten Tag des betreffenden Monats zu entrichten, mit Ausnahme der Beiträge für den Monat Januar, die vor dem 25. Januar zu entrichten sind.

Artikel 9

Wird während eines Rechnungslegungszeitraums gemäß Artikel 28 ein Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplan festgestellt, haben die Mitgliedstaaten dem Gericht innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung dieses Haushaltsplans alle gegebenenfalls erforderlichen Zusatzzahlungen oder zusätzlichen finanziellen Beiträge bereitzustellen.

Artikel 10

Nach Feststellung des Haushaltsplans teilt das Präsidium des Gerichts den Mitgliedsstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, die Höhe aller gemäß den Artikeln 36 und 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens zu entrichtenden finanziellen Beiträge mit.

Artikel 11

- 1) Die Vertragsmitgliedstaaten, deren Ratifikation des Vertrags oder deren Beitritt zum Vertrag während eines Rechnungslegungszeitraums, in dem Beiträge zu entrichten sind, wirksam wird, entrichten ebenfalls die gemäß Artikel 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens festzusetzenden finanziellen Beiträge.
- 2) Die Höhe der ersten und aller in den Artikeln 36 und 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens vorgesehenen Beiträge wird durch den Ausschuss festgesetzt.
- 3) Die in den Artikeln 36 und 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens vorgesehenen Beiträge sind innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag zu entrichten, an dem der Ausschuss den zu zahlenden Betrag festgesetzt hat.

Artikel 12

- 1) Die Vertragsmitgliedstaaten leisten die in den Artikeln 36 und 37 des Übereinkommens genannten Zahlungen auf ein Bankkonto des Gerichts.
- 2) Alle im Haushaltsplan festgesetzten finanziellen Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten werden in Euro angegeben und entrichtet, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- 3) Der Kanzler erstellt vierteljährlich eine Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans, eine Gesamtergebnisrechnung und eine Übersicht über die von den Vertragsmitgliedstaaten entrichteten Beiträge und Vorauszahlungen sowie die ausstehenden Beiträge und Vorauszahlungen der Vertragsmitgliedstaaten und übermittelt diese dem Präsidium.

Artikel 13

- 1) Bei verspäteter Zahlung der Beiträge werden Zinsen berechnet.
- 2) Falls mehr als 25 % eines Beitrags länger als 1 Jahr ausstehen, werden die Stimmrechte des jeweiligen Mitgliedsstaats in allen Ausschüssen des Gerichts bis zur Zahlung, einschließlich der Zahlung der Verzugszinsen, ausgesetzt.

Artikel 14

- 1) Die Festlegung des Verzugszinssatzes bei verspäteter Zahlung der in den Artikeln 36 und 37 Absätze 2, 3 und 4 des Übereinkommens vorgesehenen Beiträge erfolgt durch den Ausschuss und entspricht dem von den Vertragsmitgliedstaaten mitgeteilten gewichteten Durchschnitt der Verzinsung von Staatsanleihen für jeden Rechnungslegungszeitraum.
- 2) Zur Berechnung des in Absatz 1 genannten gewichteten Durchschnitts teilt jeder Vertragsmitgliedstaat dem Ausschuss spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres den Zinssatz seiner Staatsanleihen mit, welche die durchschnittlichen Kosten darstellen, die ihm im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum für die Beschaffung der Gelder entstanden sind, die als finanzielle Beiträge und Vorschüsse gezahlt wurden.

- 3) Der in Absatz 1 genannte gewichtete Durchschnitt wird berechnet durch Multiplikation des vom jeweiligen Staat gemäß Absatz 2 mitgeteilten Zinssatzes für Staatsanleihen mit dem Prozentsatz, den man bei der Festlegung des Verteilerschlüssels für die im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum zu entrichtenden finanziellen Beiträge gemäß Artikel 37 Absatz 3 des Übereinkommens für diesen Staat erhalten hat; die sich ergebenden Produkte werden addiert und die Summe zwecks Angabe als Prozentsatz durch 100 geteilt.
- 4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Zinssätze werden auf fällige Beträge angewandt, die bis zum Ablauf der in dieser Finanzordnung niedergelegten Zahlungsfrist nicht auf einem Konto des Gerichts eingegangen sind, und zwar für den Zeitraum vom Tag des Fristablaufs bis zum Tag des Eingangs dieser Beträge.
- 5) Zahlungen zur Begleichung der Zinsen gemäß Absatz 2 werden innerhalb von 30 Kalendertagen fällig.

TITEL IV Haushaltsplan

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

Artikel 15

Der Haushaltsplan ist das Instrument, mit dem der Ausschuss Folgendes festsetzt:

- a) die geschätzten Einnahmen und die für die Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, einschließlich der in den Artikeln 38 und 39 des Übereinkommens vorgesehenen Kosten,
- b) den Gesamtbetrag der ersten finanziellen Beiträge gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens sowie den gemäß Artikel 37 Absatz 3 des Übereinkommens berechneten Anteil jedes Vertragsmitgliedstaats,
- c) die Höhe der gemäß den Artikeln 36 und 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens zu leistenden finanziellen Beiträge.

Artikel 16

- 1) Verpflichtungsermächtigungen stellen den Höchstbetrag der Ausgaben dar, zu welchen sich das Präsidium im Laufe des aktuellen Rechnungslegungszeitraums verpflichten darf. In bestimmten im Haushaltsplan angegebenen Fällen dürfen Verpflichtungen über den Rechnungslegungszeitraum hinausgehen.
- 2) Zahlungsermächtigungen stellen den Höchstbetrag der Ausgaben dar, die das Präsidium während des Rechnungslegungszeitraums in Bezug auf während dieses Rechnungslegungszeitraums eingegangene Verpflichtungen genehmigen und begleichen darf.

Artikel 17

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Zweckbestimmte Einnahmen jedoch, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Beiträge auf freiwilliger Basis dürfen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen nach sich ziehen und nicht im Widerspruch zu den Zielen des Gerichts stehen.

Artikel 18

Jede Einnahme oder Ausgabe muss einem Haushaltstitel zugeordnet werden.

Artikel 19

- 1) Bei der Ausführung des Haushaltsplans gilt der Grundsatz der Trennung der Befugnisse zwischen Anweisungsbefugten und Rechnungsführern.
- 2) Für die Verwaltung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen ist der Anweisungsbefugte verantwortlich, der die ausschließliche Befugnis hat, Ausgabeverpflichtungen einzugehen, einzuziehende Forderungen festzustellen und Annahme- und Auszahlungsanordnungen auszustellen.
- 3) Die Verantwortung für die Ausführung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen obliegt dem Rechnungsführer.
- 4) Die Aufgaben des Anweisungsbefugten sind mit denjenigen des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 20

- 1) Bei der Beschaffung sind die Zuständigkeiten des Anweisungsbefugten zwischen dem Haushaltsverantwortlichen und dem Beauftragten für Beschaffung aufgeteilt, sofern das Präsidium in Anbetracht der besonderen Bedürfnisse des betreffenden Arbeitsbereiches nichts anderes beschließt.
- 2) Der Haushaltsverantwortliche ist für die Verwaltung der Haushaltsmittel, einschließlich ihrer Vormerkung, Bindung und Übertragung, die Genehmigung der Zuschlagserteilungen und die Validierung gelieferter Waren, erbrachter Dienstleistungen und Arbeiten verantwortlich.
- 3) Der Beauftragte für die Beschaffung ist verantwortlich für die Durchführung der Beschaffungsverfahren, einschließlich der Erfassung der Verpflichtungen, der Mittelbindung und der Feststellung der vom Gericht zu tragenden Ausgaben, sowie die Ausstellung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen.

Abschnitt 2 **Gliederung, Vorstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans**

Artikel 21

Das Präsidium erstellt den Entwurf des Haushaltsplans des Gerichts gemäß dieser Finanzordnung.

Artikel 22

- 1) Der Haushaltsplan wird in Euro aufgestellt.
- 2) Der Rechnungslegungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 23

- 1) Gemäß Artikel 36 des Übereinkommens muss der Haushaltsplan ausgeglichen sein.
- 2) Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr enthält:
 - a) den Bewilligungshaushalt, einschließlich der veranschlagten Einnahmen sowie der maximalen Ausgabenermächtigungen für Betriebs- und Kapitaltransaktionen, für die das Präsidium die Genehmigung zur Ausführung des Haushaltsplans nach TITEL IV Abschnitt 3 beantragt;
 - b) Die Mittel werden nach Typ klassifiziert und nach Titeln, Kapiteln und Artikeln untergliedert;
 - c) die Plan-Gesamtergebnisrechnung;
 - d) die Planbilanz.
- 3) Dem Entwurf des Haushaltsplans sind beizufügen:
 - a) ein Stellenplan, welcher die bestehenden Dauerplanstellen im aktuellen Haushalt sowie die im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagenen Dauerplanstellen enthält, aufgegliedert nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen. Besoldungsgruppen können unter den Bedingungen, die in den Vorschriften des Statuts der Beschäftigten des Gerichts niedergelegt sind, zusammengefasst werden. Der Stellenplan gibt die verbindliche Obergrenze der Dauerplanstellen vor, über die hinaus keine Ernennungen und Beförderungen vorgenommen werden dürfen;
 - b) eine Darstellung des sonstigen Personalbedarfs;
 - c) Ansätze für den Bewilligungshaushalt, die Plan- Gesamtergebnisrechnung und die Planbilanz für die nächsten vier Jahre sowie entsprechende Prognosen für den Kapitalfluss.

Artikel 24

Zur Begründung des Haushaltsplanentwurfs sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) eine allgemeine Erläuterung zur Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Gerichts;
- 2) hinsichtlich des Personals
 - a) ein Stellenplan für das Berufungsgericht und jede Abteilung des Gerichts erster Instanz, aus dem die im laufenden Haushalt bewilligten Stellen und die Zahl der bei der Erstellung des Haushalts besetzten Stellen hervorgehen, aufgeschlüsselt nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen;

- b) eine Erklärung, in der Vorschläge zur Schaffung neuer Stellen oder Veränderungen hinsichtlich bestehender Stellen erläutert werden;
- 3) eine Erläuterung aller im Haushaltsplan vorgeschlagenen Änderungen mit Angaben zu
- a) den tatsächlichen Einnahmen des zuletzt abgeschlossenen Rechnungslegungszeitraums und den geschätzten Einnahmen des aktuellen Rechnungslegungszeitraums;
 - b) den tatsächlichen Ausgaben des zuletzt abgeschlossenen Rechnungslegungszeitraums und die bewilligten Ausgaben des aktuellen Rechnungslegungszeitraums;
- 4) eine Analyse der Betriebseinnahmen und -ausgaben nach Waren und Dienstleistungen für das Haushaltsjahr sowie für den zuletzt abgeschlossenen Rechnungslegungszeitraum, wie in Anlage 2 dargelegt.

Artikel 25

- 1) Das Präsidium legt dem Ausschuss den Haushaltsplanentwurf und die beigefügten Unterlagen bis spätestens 31. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres vor.
- 2) Der Verwaltungsausschuss und der Rechnungsprüferausschuss (Artikel 70) werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

Artikel 26

Vor Beginn des Haushaltsjahres stellt der Ausschuss den Bewilligungshaushalt nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a und den Stellenplan nach Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a fest und genehmigt die Plan-Abschlüsse nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben c und d und die Schätzungen nach Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe c.

Artikel 27

- 1) Hat der Ausschuss zu Beginn eines Rechnungslegungszeitraums den Haushaltsplan noch nicht festgestellt, so können Ausgaben nach den in Artikel 31 Absatz 1 der Satzung niedergelegten Bedingungen für einen vorläufigen Haushaltsplan vorgenommen werden.
- 2) Auf Antrag des Präsidiums kann der Ausschuss anstehende Ausgaben, die ein Zwölftel der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum veranschlagten Mittel überschreiten, unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Artikels 31 Absatz 1 der Satzung jederzeit genehmigen. Diese Fälle werden in einem begründeten Antrag erläutert und gemäß Artikel 77 wird der Rechnungsprüferausschuss um Bericht über deren Umsetzung gebeten.
- 3) Die Ausführung des vorläufigen Haushaltsplans erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Ausführung des im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum festgestellten Haushaltsplans.

Artikel 28

- 1) Bei Bedarf kann das Präsidium, gemäß dem Verfahren und in der Form, wie sie für den ursprünglichen Haushaltsplanentwurf gelten, einen Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplanentwurf vorlegen. Einem solchen Entwurf ist eine Erläuterung beizufügen, aus der die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan hervorgehen; der Entwurf ist dem Ausschuss spätestens zu dem Termin zu übermitteln, an dem die Frist für die Einreichung des Haushaltsplanentwurfs für den kommenden Rechnungslegungszeitraum endet.
- 2) Der Ausschuss erörtert diese Haushaltspläne unter angemessener Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit und trifft seine Entscheidung unter den Bedingungen, die auch für den ursprünglichen Haushaltsplan gelten.

Abschnitt 3 Ausführung des Haushaltsplans

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29

Die Feststellung des Haushaltsplans durch den Ausschuss verpflichtet die Vertragsmitgliedstaaten, die erforderlichen Vorschüsse, Beiträge und Zahlungen zu leisten, und ermächtigt das Präsidium und den Kanzler, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und gemäß den vom Ausschuss festgelegten Sonderbedingungen,

- a) die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen und alle anderen dem Gericht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zustehenden Mittel entgegenzunehmen, wobei Einnahmen in Form von Geschenken oder Nachlässen oder freiwillige Beiträge der vorherigen Genehmigung durch den Ausschuss bedürfen;
- b) Mittel, für die Verpflichtungsermächtigungen vorliegen, im Rahmen dieser Ermächtigungen zu binden;
- c) Mittel, für die Zahlungsermächtigungen vorliegen, im Rahmen dieser Ermächtigungen zu binden, zu genehmigen und auszuführen.

Artikel 30

- 1) Das Präsidium kann seine Befugnisse zur Genehmigung von Ausgaben und Ausstellung von Annahmeanordnungen an von ihm benannte Hauptanweisungsbefugte übertragen. Bei Beschaffungsmaßnahmen können Befugnisse, vorbehaltlich einer Ausnahme nach Artikel 20 Absatz 1, einzeln an als Haushaltsverwalter agierende Hauptanweisungsbefugte sowie an den als Beauftragten für Beschaffung handelnden Hauptanweisungsbefugten übertragen werden.
- 2) Hauptanweisungsbefugte handeln im Rahmen der ihnen vom Präsidium übertragenen Befugnisse.

- 3) Hauptanweisungsbefugte dürfen ihre Zeichnungsbefugnisse mit vorheriger Genehmigung des Präsidiums an andere Mitarbeiter übertragen.
- 4) Nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte handeln im Rahmen der ihnen von den Hauptanweisungsbefugten übertragenen Befugnisse.

Artikel 31

- 1) Das Präsidium und die Hauptanweisungsbefugten können im Rahmen der ihnen gemäß Artikel 30 Absatz 2 übertragenen Befugnisse Mittel innerhalb eines Titels von Kapitel zu Kapitel oder innerhalb eines Kapitels übertragen.
- 2) Das Präsidium und die Hauptanweisungsbefugten können im Rahmen der ihnen gemäß Artikel 30 Absatz 2 übertragenen Befugnisse Mittel von Kapitel zu Kapitel übertragen, sofern die Beträge der betreffenden Kapitel um nicht mehr als 10 % oder maximal 200.000 € erhöht oder vermindert werden.
- 3) Alle anderen Übertragungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ausschusses.
- 4) Alle Mittelübertragungen sind in den Jahresabschlüssen anzugeben.

Artikel 32

- 1) Bewilligte Mittel dürfen nur nach ordnungsgemäßer Mittelbindung und ordnungsgemäßer Ausstellung einer Auszahlungsanordnung verwendet werden; dies gilt nicht für Gehälter, Zuschüsse, Altersruhegelder und allgemeine Personalkosten.
- 2) Die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungslegungszeitraum werden in der Rechnungslegung erfasst und in der Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans dargestellt.
- 3) Die Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans beinhaltet:
 - a) die Einnahmen und Ausgaben, dargestellt in einer Form, die dem Haushaltsplan entspricht, so dass sie mit den Schätzungen im Haushaltsplan verglichen werden können;
 - b) die in Artikel 31 definierten Mittelübertragungen.

Artikel 33

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Satzung können die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, die bis zum Ende des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums nicht genutzt worden sind, nur bis zum Ende des nächsten Rechnungslegungszeitraums vorgetragen werden.

Artikel 34

Laufende, auf zukünftige Rechnungslegungszeiträume anrechenbare Betriebsausgaben können im Vorgriff gebunden werden, sofern sie sich auf feste rechtliche Verpflichtungen und eine im laufenden Haushalt genehmigte Ausgabenart oder einen im laufenden Haushalt genehmigten Zweck beziehen.

Artikel 35

- 1) Jeder Anweisungsbefugte, der eine einzuziehende Forderung oder eine Annahmeanordnung feststellt, eine Mittelbindung vornimmt oder eine Auszahlungsanordnung unterzeichnet, ohne die Bestimmungen dieser Finanzordnung oder ihre Ausführungsbestimmungen zu beachten, ist disziplinarrechtlich verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Dasselbe gilt für jeden Anweisungsbefugten, der ein Dokument, mit dem eine einzuziehende Forderung festzustellen wäre, nicht erstellt oder ohne triftigen Grund eine Annahmeanordnung nicht oder verspätet ausstellt.
- 2) Die finanzielle Haftung und die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter unterliegt den Bestimmungen des Statuts der Beschäftigten des Gerichts. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen und ihres Rechts, die Weiterübertragung von Zeichnungsbefugnissen abzuändern, können die Hauptanweisungsbefugten die übertragenen Zeichnungsbefugnisse jedoch nach eigenem Ermessen vorübergehend oder endgültig widerrufen.
- 3) Die Hauptanweisungsbefugten sind für die Auswahl und Beaufsichtigung ihrer nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten verantwortlich.
- 4) Das Gericht schließt für die Anweisungsbefugten eine Versicherung zur Abdeckung des Haftungsrisikos ab.

Artikel 36

- 1) Jeder Rechnungsführer, der die ihm anvertrauten Gelder, Sicherheiten und Unterlagen nicht sicher verwahrt oder die von ihm erhaltenen Anordnungen hinsichtlich der Nutzung und Verwaltung von Bank- und Postgirokonten nicht ordnungsgemäß ausführt, ist disziplinarrechtlich verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.
- 2) Vorbehaltlich Artikel 51 Absatz 3 ist jeder Rechnungsführer für jede von ihm vorgenommene Zahlung disziplinarrechtlich verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn
 - a) er diese Finanzordnung oder ihre Ausführungsbestimmungen nicht beachtet;
 - b) die Zahlung nicht dem in der Auszahlungsanordnung genannten Betrag entspricht;
 - c) die Zahlung an einen anderen als den berechtigten Empfänger geleistet wird.
- 3) Das Gericht schließt für die Rechnungsführer eine Versicherung zur Abdeckung des Haftungsrisikos ab.

Kapitel 3 Empfangsbescheinigungen

Artikel 37

- 1) Der Anweisungsbefugte stellt für alle dem Gericht geschuldeten Beträge Annahmeanordnungen aus, in denen das Bestehen und die Höhe der Forderung festgestellt und bestätigt wird, dass die Anordnung den Finanzvorschriften des Gerichts entspricht. Die Annahmeanordnung muss insbesondere Folgendes enthalten:
 - a) den Rechnungslegungszeitraum, in dem die Annahme verbucht wird;
 - b) den genauen Haushaltstitel;
 - c) die geschuldete Summe, unter Angabe der entsprechenden Währung(en);
 - d) den Namen und die Anschrift des Schuldners;
 - e) den Zweck der Annahme;
 - f) das Fälligkeitsdatum.
- 2) Die Annahmeanordnung wird vom Anweisungsbefugten datiert und unterzeichnet.
- 3) Vom Anweisungsbefugten ordnungsgemäß erstellte Annahmeanordnungen werden zwecks Einziehung an den Rechnungsführer weitergeleitet.
- 4) Es dürfen keine Annahmeanordnungen für Eingänge ausgestellt werden, die nicht auf einer Forderung beruhen.

Artikel 38

- 1) Verlangt der Anweisungsbefugte vom Rechnungsführer, die Einziehung einer ordnungsgemäß festgestellten Forderung nicht weiter zu betreiben, hat er dem Rechnungsführer einen mit Gründen versehenen Annullierungsvorschlag zu unterbreiten.
- 2) Der Rechnungsführer kann es ablehnen, einem von ihm als ungerechtfertigt erachteten Annullierungsvorschlag nachzukommen. Eine solche Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Artikel 39

Für alle Barzahlungen an den Rechnungsführer werden Empfangsbescheinigungen ausgestellt.

Kapitel 4 Mittelbewirtschaftung

1 Mittelbindungen

Artikel 40

Maßnahmen, die vom Gericht zu tragende Ausgaben beinhalten könnten, dürfen erst dann getroffen werden, wenn der Anweisungsbefugte die erforderliche Mittelbindung vorgenommen hat; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Mittel.

Artikel 41

Bei Mittelbindungen sind unter anderem der Zweck und die Höhe der entsprechenden Ausgaben, der Haushaltsplan und der dabei belastete Finanztitel und, bei allen Beträgen, die einen vom Präsidium festgelegten Schwellenwert überschreiten, die Namen der Gläubiger anzugeben. Den vorgenannten Schwellenwert übersteigende Mittelbindungen werden zur Genehmigung an den Ausschuss weitergeleitet.

Artikel 42

- 1) Für die Verbuchung von Mittelbindungen gelten folgende Anforderungen:
 - a) Die Ausgaben sind unter dem korrekten Haushaltstitel zu verbuchen;
 - b) die entsprechenden Mittel sind verfügbar;
 - c) die geplanten Ausgaben sind angemessen und entsprechen den geltenden Bestimmungen und insbesondere dieser Finanzordnung und dem Haushaltsplan.
- 2) Für die Verbuchung ist der Anweisungsbefugte verantwortlich.
- 3) Mittelbindungen werden mit dem Zeitpunkt ihrer Verbuchung wirksam.

2 *Validierung der Ausgaben*

Artikel 43

- 1) Der Anweisungsbefugte validiert die gelieferten Waren, die erbrachten Dienstleistungen oder die geleisteten Arbeiten,
 - a) indem er bestätigt, dass die Waren vertragsgemäß geliefert, die Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht oder die Arbeiten vertragsgemäß geleistet worden sind;
 - b) indem er den Preis und die Menge, die auf der Rechnung aufgeführt sind, sowie alle anderen Unterlagen, die zu einer Belastung des Haushalts führen, prüft.
- 2) Der Anweisungsbefugte validiert die Ausgaben, indem er
 - a) die formale Übereinstimmung der Rechnung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften prüft;
 - b) die Höhe der Forderung feststellt oder überprüft;
 - c) die Bedingungen prüft, unter denen die Zahlung fällig ist.

Artikel 44

- 1) Zum Zwecke der Validierung der gelieferten Waren, erbrachten Dienstleistungen oder geleisteten Arbeiten sowie der Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden, aus denen die Rechte des Zahlungsempfängers hervorgehen oder die das Vorhandensein eines die Auszahlung rechtfertigenden Dokuments bestätigen. Die Belege müssen den Anforderungen der Finanzordnung genügen.

- 2) Der zuständige Anweisungsbefugte hat die Belege selbst zu prüfen oder sich auf eigene Verantwortung davon zu überzeugen, dass dies geschehen ist.
- 3) Bei Dienstreisekosten kann der zuständige Anweisungsbefugte zur in eigener Verantwortung besondere Kontrollverfahren, z. B. Stichprobenkontrollen, durchführen, um die entsprechenden Ausgaben zu validieren.

Artikel 45

Dienstbezüge und Zulagen sind auf der Grundlage von Sammellisten festzustellen, die von der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung aufgestellt werden, es sei denn, dass eine Einzelfeststellung erforderlich ist.

3 *Anordnung der Ausgaben*

Artikel 46

Durch Ausstellung einer Auszahlungsanordnung ermächtigt der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer, die festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 47

- 1) Die Auszahlungsanordnung bestätigt, dass die Waren eingegangen, die Dienstleistungen erbracht oder die Arbeiten geleistet worden sind, und gegebenenfalls auch, dass die betreffenden Posten in die in Artikel 59 genannten Bestandsverzeichnisse eingetragen worden sind.
- 2) Sie beinhaltet des Weiteren:
 - a) den Rechnungslegungszeitraum, in dem die Ausgabe zu verbuchen ist;
 - b) das Finanzkonto, auf das sie zu verbuchen ist;
 - c) den zu zahlenden Betrag (in Zahlen und Worten), unter Angabe der Währung;
 - d) den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers;
 - e) den Gegenstand der Ausgabe;
 - f) wenn möglich, die Zahlungsweise;
 - g) die Nummer und das Datum der entsprechenden Eintragung der Mittelbindung und
 - h) Kostenstelle, zu deren Lasten die Ausgabe zu verbuchen ist.
- 3) Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten zu datieren und zu unterzeichnen.
- 4) Wenn die Umstände dies erfordern, kann ausnahmsweise ein Vorschuss geleistet werden. Das Präsidium beschließt Regeln zu den Voraussetzungen für Vorschüsse und dem zu befolgenden Verfahren. Dieses Verfahren muss klare Verantwortlichkeiten und Transparenz gewährleisten.

Artikel 48

- 1) Der Auszahlungsanordnung sind die Originalbelege beizufügen.
- 2) In Ausnahmefällen können vom Anweisungsbefugten beglaubigte Kopien von Belegen anstelle der Originalbelege anerkannt werden, wenn der Anweisungsbefugte die Originalbelege bereits bei einer früheren Auszahlung vorgelegt hat oder nicht herausgeben kann.
- 3) Erfolgt die Auszahlung in mehreren Raten, sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen hervorgeht, dass der Zahlungsempfänger einen Anspruch auf Auszahlung der jeweiligen Rate hat. Nachfolgende Auszahlungsanordnungen müssen auf die bereits vorgelegten Belege Bezug nehmen und die Referenznummer der ersten Auszahlungsanordnung angeben.
- 4) Im Falle der Erstattung von Dienstreisekosten
 - a) können vom Anweisungsbefugten beglaubigte Kopien der Belege anstelle der Originalbelege anerkannt werden;
 - b) kann bei Kosten, die den in Anlage 1 genannten Betrag nicht übersteigen und die nicht durch eine Pauschale abgedeckt sind, eine persönliche Erklärung des Reisenden akzeptiert werden, ohne dass entsprechende Belege vorgelegt werden müssen;
 - c) zur Feststellung der Ausgaben muss der Reisende die Originalbelege bis zur Rückerstattung aufbewahren.

Artikel 49

Der Anweisungsbefugte kann Beschäftigten Vorschüsse gewähren,

- 1) in Fällen, die im Statut der Beschäftigten des Gerichts ausdrücklich vorgesehen sind;
- 2) wenn ein unbefristet oder befristet beschäftigter Mitarbeiter selbst aufgefordert wird, einen Betrag auszulegen, der als dem Gericht gegenüber abrechenbar anerkannt ist.

Kapitel 5 Zahlung der Ausgaben

Artikel 50

- 1) Der Zweck der Zahlung besteht darin, das Gericht teilweise oder vollständig von seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern zu entbinden.
- 2) Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel getätigt.

Artikel 51

- 1) Liegen sachliche Irrtümer vor oder wird die Zahlung mit der Begründung angefochten, durch sie würden die Verpflichtungen des Gerichts nicht erfüllt, oder sind die in dieser

Finanzordnung vorgesehen Förmlichkeiten nicht beachtet worden, so setzt Rechnungsführer die Zahlung aus.

- 2) Der Rechnungsführer teilt dem Anweisungsbefugten unverzüglich schriftlich seine Gründe für die Aussetzung der Zahlung mit.
- 3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Aussetzung wegen fehlender Mittel erfolgt oder weil bestritten wird, dass die Zahlung schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte die Aussetzung in eigener Verantwortung schriftlich widerrufen.
- 4) Nach Erhalt dieses Widerrufs führt der Rechnungsführer die Zahlung aus und fügt der Auszahlungsanordnung den Widerruf bei.

Artikel 52

- 1) Die Zahlung erfolgt in der Regel über ein Bank- oder Postgirokonto.
- 2) Schecks, Bank- und Postgiro-Überweisungsaufträge sowie alle anderen für die Zahlung erstellten Dokumente sind mit der Unterschrift des Rechnungsführers oder des betreffenden unterstellten Rechnungsführers zu versehen und von einer weiteren ordnungsgemäß bevollmächtigten Person gegenzuzeichnen.
- 3) Der Rechnungsführer kann einzelne Zahlungen bis zu dem in Anlage 1 genannten Betrag vornehmen und einem Zwischenkonto belasten, ohne dass der Anweisungsbefugte eine Auszahlungsanordnung ausgestellt hat, vorausgesetzt, der entsprechende Betrag wurde gebunden. Am Ende jedes Kalendermonats und immer dann, wenn die Summe dieser Zahlungen den in Anlage 1 genannten Betrag erreicht, legt der Rechnungsführer die entsprechenden Belege vor, auf deren Grundlage der Anweisungsbefugte dem Rechnungsführer die entsprechende Auszahlungsanordnung ausstellt.
- 4) Wie in Artikel 26 Absatz 4 der Satzung vorgesehen, erstellt der Rechnungsführer jedes Jahr eine Liste der von ihm getätigten Zahlungen einschließlich derer, die vom Anweisungsbefugten gemäß Artikel 51 Absätze 3 und 4 angeordnet wurden, sowie eine Liste der gemäß Artikel 38 stornierten Annahmeanordnungen und legt sie dem Präsidium zur Billigung vor.

TITLE V AUFTRAGSVERGABE, ERWERB UNBEWEGLICHEN VERMÖGENS, BESTANDSVERZEICHNIS, MITTELVORWALTUNG, RECHNUNGSFÜHRUNG

Abschnitt 1 Vergabe von Aufträgen, Erwerb unbeweglicher Gegenstände

Artikel 53

- 1) Verträge zum Kauf oder Leasing von Betriebsmitteln, Mobiliar und Ausrüstung sowie für Bauleistungen oder andere Waren und Dienstleistungen bedürfen der Schriftform

(gegebenenfalls in elektronischem Format). Nach Artikel 54 werden sie im Anschluss an Ausschreibungen entweder nach freiem Ermessen auf der Grundlage verschiedener Faktoren oder allein auf der Grundlage des Preises vergeben.

- 2) In den in Artikel 55 genannten Fällen können Aufträge jedoch direkt vergeben werden.
- 3) In den in Artikel 58 genannten Fällen dürfen Waren und Dienstleistungen gegen Rechnung bezogen werden.
- 4) Ausschreibungen werden normalerweise in allen Vertragsmitgliedstaaten sowie gegebenenfalls in Nichtmitgliedstaaten veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann jedoch beschränkt werden, wenn eine öffentliche Ausschreibung aufgrund der Art der Waren und Dienstleistungen oder aufgrund der Ausgabenhöhe nicht durchgeführt werden kann.
- 5) Bieter aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten dürfen bei der Auftragsvergabe nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden.

Artikel 54

- 1) Ist ein Auftrag nach freiem Ermessen zu vergeben, so steht es dem zuständigen Organ frei, das Angebot zu wählen, das es unter Berücksichtigung des Preises, der laufenden Kosten, der technischen Qualität, der Lieferzeit oder der für die Ausführung der Arbeiten benötigten Zeit sowie der Qualität und der finanziellen Garantien, die vom jeweiligen Bieter angeboten werden, für das beste hält.
- 2) Ist ein Auftrag allein auf der Grundlage des Preises zu vergeben, so wird der Anspruch auf endgültige Erteilung des betreffenden Auftrags nach Genehmigung durch den zuständigen Anweisungsbefugten durch öffentliche Bekanntmachung dem Anbieter gewährt, der das preisgünstigste unter den ordnungsgemäßen, mit den geltenden Vorschriften und Bedingungen in Einklang stehenden vergleichbaren Angeboten macht.
- 3) Die Ausschreibung wird als „öffentlich“ bezeichnet, wenn jede Person zur Abgabe eines Angebots berechtigt ist; sie wird als "beschränkt" bezeichnet, wenn sie konkurrierenden Bietern vorbehalten ist, die als für den Zweck besonders qualifiziert ausgewählt wurden.

Artikel 55

Aufträge können direkt vergeben werden, wenn:

- (a) die Auftragssumme oder die Jahresmiete für eine einzelne unteilbare Einheit den in Anlage 1 genannten Betrag nicht überschreitet; dennoch hat das Präsidium so weit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass Auftragnehmer oder Lieferanten, die in der Lage sind, die in Rede stehenden Waren zu liefern oder die in Rede stehenden Dienstleistungen oder Arbeiten zu erbringen bzw. zu leisten, sich um den Auftrag bewerben;
- (b) die Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten so dringend erforderlich sind, dass es nicht möglich ist, den Ausgang einer der beiden in Artikel 54 vorgesehenen Formen der Ausschreibung abzuwarten; in diesem Falle ist dem Ausschuss sobald wie möglich in

- umfassender Form Bericht zu erstatten, sofern die Vergabeentscheidung einen Betrag betrifft, der den in Anlage 1 genannten Betrag überschreitet;
- (c) auf eine Ausschreibung hin kein Angebot abgegeben worden ist oder die Angebotspreise nicht akzeptabel sind und bei einer Neuausschreibung kein besseres Ergebnis zu erwarten ist;
 - (d) die Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten aus technischen, praktischen oder rechtlichen Gründen ausschließlich von einem bestimmten Auftragnehmer oder Lieferanten geliefert, erbracht oder geleistet werden können.

Artikel 56

- 1) Mit Ausnahme von Verträgen und Mietverträgen, die mit den Haushaltsvorschriften unvereinbar sind, und von Verträgen über den Erwerb, den Tausch oder die langfristige Miete unbeweglichen Vermögens, sind Verträge und Mietverträge, die einen Betrag oder eine Jahresmiete vorsehen, der bzw. die, für eine einzelne unteilbare Einheit, den in Anlage 1 genannten Betrag übersteigt, sind dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Anweisungsbefugte die Auftragsvergabe genehmigt.
- 2) Verträge über den Erwerb, den Tausch oder die langfristige Miete von unbeweglichem Vermögen, die einen Betrag oder eine Jahresmiete vorsehen, der bzw. die, für eine einzelne unteilbare Einheit, den in Anlage 1 genannten Betrag übersteigt, sind dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Anweisungsbefugte die Auftragsvergabe genehmigt.
- 3) Über alle den Haushaltsvorschriften entgegenstehenden Vergabebeschlüsse, bei denen es um einen Betrag oder eine Jahresmiete geht, der bzw. die, für eine einzelne unteilbare Einheit, den in Anlage 1 genannten Betrag übersteigt, ist dem Ausschuss in der nächstmöglichen Ausschusssitzung umfassend Bericht zu erstatten.
- 4) Der Ausschuss wird jedes Jahr bis spätestens 30. Juni über alle Vergabeentscheidungen des vorangegangenen Jahres unterrichtet, die nicht bereits an den Ausschuss überwiesen oder diesem gemeldet wurden, wenn die Verträge oder Pachtverträge einen Betrag oder eine Jahresmiete vorsehen, der bzw. die, für eine einzelne unteilbare Einheit, den in Anlage 1 genannten Betrag übersteigt. Der Bericht über jede Vergabeentscheidung enthält, in tabellarischer Form, die Art des Vergabeverfahrens, Angaben über den Titel des Vertrags, die Zahl der Bieter, die Zahl der zulässigen Angebote, den Namen des erfolgreichen Bieters und die Vertragssumme oder Jahresmiete.

Artikel 57

Zur Gewährleistung der Vertragserfüllung kann von Auftragnehmern oder Lieferanten verlangt werden, vorab eine Sicherheit zu leisten.

Ein Teil des vom Gericht zu zahlenden Betrags kann bis zur endgültigen Annahme einbehalten werden.

Artikel 58

Waren können gegen Rechnung erworben und Dienstleistungen gegen Rechnung bezogen werden, sofern die voraussichtlichen Kosten für eine einzelne unteilbare Einheit den in Anlage 1 genannten Betrag nicht übersteigen.

Abschnitt 2 Bestandsverzeichnis

Artikel 59

- 1) Es wird ein fortlaufendes Bestandsverzeichnis geführt, in dem alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte des Gerichts aufgeführt sind. Bewegliche Vermögenswerte werden nur dann aufgeführt, wenn ihr Wert mindestens dem in Anlage 1 genannten Betrag entspricht und wenn sie länger als ein Jahr genutzt werden sollen und nicht als Verbrauchsgüter klassifiziert sind.
- 2) Bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sind bei Erwerb in das Bestandsverzeichnis einzutragen, wenn die Zahlung angeordnet wird. Die Eintragung ist auf der Auszahlungsanordnung zu vermerken.

Artikel 60

- 1) Der Verkauf beweglicher oder unbeweglicher Vermögenswerte ist auf eine Weise bekanntzumachen, die sicherstellt, dass das vorteilhafteste Ergebnis erzielt wird.
- 2) Unbefristet oder befristet beschäftigte Mitarbeiter des Gerichts dürfen vom Gericht veräußerte bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte nicht erwerben, es sei denn durch Abgabe von Geboten bei öffentlichen Versteigerungen.

Artikel 61

- 1) Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände verkauft, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder anderweitig entsorgt oder als verloren, gestohlen oder auf andere Weise abhandengekommen gemeldet, so hat der zuständige Anweisungsbefugte eine schriftliche Erklärung auszufertigen.
- 2) Aus der Erklärung muss hervorgehen, ob ein Mitarbeiter des Gerichts oder eine andere Person schadenersatzpflichtig sein kann.

Abschnitt 3 Mittelverwaltung

Artikel 62

- 1) Der Ausschuss erlässt Leitlinien zur Beschränkung der Bereiche, in denen Mittel investiert werden können, um spekulative Investitionen zu verhindern.

- 2) Gemäß den vom Ausschuss erstellten Leitlinien zur Beschränkung der Bereiche, in denen Mittel investiert werden können, um spekulative Investitionen zu verhindern, ist das Präsidium befugt,
 - a) die Mittel zu investieren, die nicht für den unmittelbaren Bedarf des Gerichts benötigt werden;
 - b) Bankkonten, einschließlich Bankkonten in ausländischer Währung, zu eröffnen und zu führen, soweit dies für die Ausübung der offiziellen Tätigkeiten des Gerichts erforderlich ist;

Artikel 63

- 1) Es wird ein Betriebsmittelfonds eingerichtet, um
 - a) kurzfristige Liquiditätsprobleme aufgrund anstehender Eingänge festgesetzter Beiträge zu bewältigen;
 - b) unvermeidbare Ausgaben zu decken, die aus Situationen resultieren, die nicht vorhersehbar waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsplans nicht genau abgeschätzt werden konnten.
- 2) Der Betriebsmittelfonds wird aus Resten von Beiträgen der Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten, die am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht verbraucht sind, und aus Vorauszahlungen der Vertragsmitgliedstaaten gebildet. Der Betrag wird jedes Jahr vom Ausschuss festgelegt. Die Vorauszahlungen werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 37 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Beitragsschlüssel geleistet. Vorauszahlungen werden unter den Verbindlichkeiten des Gerichts verbucht und den Vertragsmitgliedstaaten gutgeschrieben, die sie geleistet haben.
- 3) Nach Festlegung der Höhe des Betriebsmittelfonds unterrichtet das Präsidium des Gerichts die Vertragsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, über ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds. Die Vorauszahlungen gelten fällig und in voller Höhe zahlbar innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Präsidiums des Gerichts. Die Vertragsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten ratifizieren oder ihm beitreten, sind verpflichtet, ihre vom Ausschuss gemäß Artikel 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens bestimmten Anteile an den Gesamtvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds zu leisten.
- 4) Von einem Vertragsmitgliedstaat geleistete Zahlungen werden zunächst dem Betriebsmittelfonds gutgeschrieben, dann den ältesten Rückständen an festgesetzten Beiträgen.
- 5) Zahlungen aus dem Betriebsmittelfonds zur Finanzierung von Haushaltsmitteln
 - a) aufgrund unvermeidbarer Ausgaben für Entwicklungen in bestehenden Situationen, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren oder nicht genau geschätzt werden konnten (Abs. 1 lit. b), dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Ausschusses getätigt werden

- b) werden dem Fonds durch interne Haushaltsumschichtungen zurückerstattet, sobald und soweit Einnahmen für diesen Zweck zur Verfügung stehen.
- 6) Für den Betriebsmittelfonds wird ein entsprechendes Sonderkonto geführt. Einnahmen aus dem Betriebsmittelfonds werden dem Fonds gutgeschrieben.
- 7) Ein etwaiger Barüberschuss des Betriebsmittelfonds wird in dem Verhältnis auf die Vertragsmitgliedstaaten aufgeteilt, das dem in Artikel 37 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens vorgesehenen Beitragsschlüssel entspricht. Ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Rechnungsprüfung des Rechnungslegungszeitraums abgeschlossen worden ist, wird der so ermittelte Anteil eines Vertragsmitgliedstaats diesem Mitgliedstaat gutgeschrieben, wenn seine Beiträge für den Rechnungslegungszeitraum in voller Höhe gezahlt worden sind, und zur vollständigen oder teilweisen Tilgung erstens aller dem Betriebsmittelfonds geschuldeten Vorauszahlungen, zweitens aller etwaigen Rückstände bei den festgesetzten Beiträgen, und drittens, der festgesetzten Beiträge für das Kalenderjahr, das auf das Jahr folgt, in dem die Prüfung abgeschlossen worden ist, verwandt.

Abschnitt 4 Rechnungsführung

Kapitel 1 Allgemeine Aspekte

Artikel 64

Die Rechnungsführung des Gerichts erfolgt in Euro.

Artikel 65

Rechnungsführer des Gerichts ist der Kanzler. Er ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Er kann seine Befugnisse an unterstellte Rechnungsführer übertragen.

Artikel 66

- 1) Die Rechnungsführung erfolgt nach Kalenderjahren unter Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Rechnungslegungsgrundsätze und einer Weise, die eine Vorlage des Abschlusses gemäß Anlage 2 ermöglicht.
- 2) Die Buchungen im Rahmen der Rechnungsführung sind gemäß dem Kontenplan des Gerichts und dem Leitfaden zur Rechnungsführung nach Absatz 3 vorzunehmen.
- 3) Das Gericht führt einen Leitfaden zur Rechnungsführung, der die Struktur der Konten sowie Regeln und Anweisungen für die Buchungen enthält.
- 4) Die Dateneingaben sind durch Belege oder andere relevante Dokumente nachzuweisen.
- 5) Zur Erstellung von Abschlüssen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen nach Artikel 1 Absatz 2 kann der Rechnungsführer, sofern er dies für notwendig erachtet, Anweisungsbefugte und unterstellte Rechnungsführer anweisen, Informationen, Belege

und andere relevante Dokumente zur Verfügung zu stellen und nicht zahlungsbezogene Buchungen vorzunehmen.

Artikel 67

Die Rechnungsführung wird am Ende des Rechnungslegungszeitraums nach Artikel 29 der Satzung abgeschlossen. Der Rechnungsführer erstellt die in Artikel 68 vorgesehenen Abschlüsse und Erläuterungen zusammen mit allen einschlägigen Anmerkungen spätestens zum 15. März des nachfolgenden Rechnungslegungszeitraums.

Kapitel 2 Gliederung des Jahresabschlusses

Artikel 68

- 1) Die in Artikel 26 Absatz 4 der Satzung genannten Abschlüsse, die sich auf die vom Rechnungsführer zu erstellenden und dem Präsidium zur Genehmigung zu übermittelnden Jahresrechnungen beziehen, umfassen:
 - a) den vollständigen Abschluss des Gerichts gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 und Anlage 2 erwähnten Rechnungslegungsgrundsätzen;
 - b) die Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 32 Absatz 3;
- 2) Der Abschluss ist mit Erläuterungen zu versehen, die Folgendes enthalten müssen:
 - a) eine Erklärung über die vom Gericht festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich etwaiger Abweichungen von IPSAS-Anforderungen gemäß IAS 1;
 - b) weitere Erläuterungen, die für ein richtiges Verständnis der Jahresrechnung notwendig sind.

TITEL VI RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG UND RECHNUNGSABNAHME

Artikel 69

Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die Abschlüsse, die sich auf die Jahresrechnung beziehen, bis spätestens 31. März nach Ende des Rechnungslegungszeitraums vorzulegen.

Artikel 70

- 1) Die Zahl der gemäß Artikel 32 der Satzung zu bestellenden Rechnungsprüfer beträgt zwei. Der Haushaltsausschuss kann beschließen, drei Prüfer zu bestellen. Zusammen bilden sie das Kollegium der Rechnungsprüfer (im Folgenden als „das Kollegium“ bezeichnet). Sie werden vom Ausschuss anhand einer Liste von Kandidaten bestellt, die von den Vertragsmitgliedstaaten nominiert werden.

- 2) Die Mitglieder des Kollegiums dürfen in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung nicht beim Gericht beschäftigt gewesen sein.
- 3) Die Mitglieder des Kollegiums müssen nachweislich über Erfahrungen in der Rechnungsprüfung verfügen; sie sind vorzugsweise aus dem Kreis der Amtsträger der nationalen Rechnungsprüfungsorgane der Vertragsmitgliedstaaten auszuwählen. Sie müssen eine der drei in Artikel 88 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Amtssprachen beherrschen und in einer zweiten arbeiten können. Im Kollegium müssen alle drei Amtssprachen vertreten sein.
- 4) Die Mitglieder des Kollegiums werden gemäß Artikel 32 der Satzung nach einem Rotationssystem für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Sie können einmal wiederbestellt werden.
- 5) Mitglieder des Kollegiums, die ihr Amt niederlegen oder deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis sie ersetzt werden. Sie dürfen während der auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden drei Jahre nicht beim Gericht beschäftigt werden.

Artikel 71

Das Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die Folgendes regelt:

- die Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern des Kollegiums
- das Verfahren, nach dem das Kollegium seine Entscheidungen trifft
- die Erstellung des jährlichen Programms der Innenrevision
- die Beauftragung von Prüfungsgesellschaften oder sonstigen externen Sachverständigen
- grundlegende (Rechnungs-)Prüfungsstandards und -methoden.

Artikel 72

Der Ausschuss legt die den Mitgliedern des Kollegiums zu zahlende Aufwandsentschädigung einschließlich der Dienstreisekosten fest.

Artikel 73

Um alle Prüfungskosten zu decken, legt der Ausschuss jedes Jahr im Haupthaushaltsplan des Gerichts einen Betrag entweder in Höhe von einem Tausendstel des Gesamthaushalts oder von 100.000 € zurück, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Artikel 74

- 1) Innerhalb des im Haushalt für die Rechnungsprüfung festgelegten Rahmens,
 - a) kann das Kollegium Assistenten seiner Wahl hinzuziehen, deren Namen dem Ausschuss mitgeteilt werden. Diese können gemäß Beschluss des Ausschusses entlohnt werden und haben Anspruch auf Erstattung von Dienstreisekosten gemäß den für Mitglieder des Kollegiums geltenden Bestimmungen;

- b) legt das Kollegium jedes Jahr fest, welche Prüftätigkeiten von Prüfungsgesellschaften oder sonstigen externen Sachverständigen durchzuführen sind. Es wählt die Prüfungsgesellschaften oder Sachverständigen gemäß den Bestimmungen in TITEL V Abschnitt 1 dieser Finanzordnung aus und entscheidet jedes Jahr, ob bestehende Verträge zu verlängern sind.
- 2) Der Ausschuss leistet bei der Auswahl der Prüfungsgesellschaften oder Sachverständigen fachliche Unterstützung und beauftragt die vom Kollegium ausgewählten Prüfungsgesellschaften oder Sachverständigen. Das Vertragsverhältnis besteht zwischen dem Gericht, vertreten durch den Ausschuss, und den Prüfungsgesellschaften oder Sachverständigen. In den Verträgen, die im Einvernehmen mit dem Kollegium abzufassen sind, wird festgelegt, dass die Prüfungsgesellschaften oder Sachverständigen ausschließlich an das Kollegium berichten und nur das Kollegium ihnen gegenüber weisungsbefugt ist. Der Ausschuss kündigt die Verträge auf Veranlassung des Kollegiums.
- 3) Prüfungsgesellschaften oder Sachverständige, die im Auftrag des Kollegiums arbeiten oder gearbeitet haben, dürfen weder während der Dauer ihrer Tätigkeit und noch in den drei darauffolgenden Jahren beim Gericht beschäftigt werden.
- 4) Das Kollegium ist für die Überwachung, Bewertung und Abnahme der von den Prüfungsgesellschaften oder Sachverständigen erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen verantwortlich.

Artikel 75

- 1) Das Kollegium übt seine Tätigkeit gemäß Artikel 32 der Satzung, dieser Finanzordnung und fachgerechten Rechnungsprüfungsgrundsätzen aus. Das Kollegium ist vollkommen unabhängig und allein verantwortlich für die Durchführung der Rechnungsprüfung.
- 2) Durch die Rechnungsprüfung, die auf der Grundlage aller von den Rechnungsprüfern für erforderlich gehaltenen Unterlagen oder sonstigen Aufzeichnungen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird insbesondere festgestellt, ob
 - a) die Bestimmungen des Haushaltsplans und andere Haushaltsvorschriften beachtet worden sind;
 - b) die Jahresabschlüsse gemäß Artikel 68 ordnungsgemäß begründet und alle Transaktionen ordnungsgemäß erfasst worden sind;
 - c) Wertpapiere und Bankguthaben sowie Kassenbestände den Beträgen auf den Kassenkonten entsprechen;
 - d) die Verfahren effizient, wirksam und sparsam sind und ob die Arbeit mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise effizienter geleistet werden könnte.
- 3) Der Ausschuss kann das Kollegium in begrenztem Maße ersuchen, bestimmte Untersuchungen oder Überprüfungen durchzuführen.

Artikel 76

- 1) Das Präsidium gewährt dem Kollegium jede Unterstützung, die das Kollegium zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Der Rechnungsführer stellt dem Kollegium insbesondere alle Unterlagen über Zahlungsvorgänge, Sicherheiten und Sachanlagen, Buchungsunterlagen, Belege und Verzeichnisse zur Verfügung, die es für erforderlich hält.
- 2) Die Mitglieder des Kollegiums und ihre Assistenten haben Zutritt zu allen Diensträumen des Gerichts und sind berechtigt, das Präsidium und jeden Mitarbeiter des Gerichts zu befragen. Für die Prüfungsgesellschaften und externen Sachverständigen gilt das Gleiche, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.
- 3) Das Kollegium erhält das jährliche Programm der Innenrevision und alle Berichte der internen Prüfungsabteilung des Gerichts.
- 4) Die Mitglieder des Kollegiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

Artikel 77

Nach Abschluss jedes Rechnungslegungszeitraums und nach Durchführung der Rechnungsprüfung legt das Kollegium einen Bericht vor, der Folgendes enthält:

- einen vom Kollegium unterzeichneten Bestätigungsvermerk, der, unbeschadet etwaiger Vorbehalte, darüber Auskunft gibt, ob die ihm nach Artikel 68 übermittelten Jahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage des Gerichts für das zu diesem Stichtag beendete Jahr im Einklang mit dem Übereinkommen, dieser Finanzordnung und den fachgerechten Rechnungslegungsgrundsätzen vermittelt;
- das Ergebnis der Prüfung, die durchgeführt wurde, um festzustellen, ob die Finanzverwaltung des Gerichtes solide ist;
- alle Anmerkungen, die das Kollegium hinsichtlich der Angemessenheit der bestehenden Haushalts- und Finanzregelungen und hinsichtlich etwaiger vom Gericht vorgeschlagener Änderungen für notwendig erachtet, zusammen mit allen Änderungen, die das Kollegium selbst vorschlagen möchte;
- den Bericht des Kollegiums über seine Prüfungstätigkeit im beendeten Rechnungslegungszeitraum und zu den von Prüfungsgesellschaften oder externen Sachverständigen erbrachten Dienstleistungen, nebst einer Übersicht der für die verschiedenen Prüfungstätigkeiten angefallenen Kosten.

Artikel 78

- 1) Das Kollegium übermittelt dem Präsidium spätestens bis zum 15. Juni jedes Rechnungslegungszeitraums den in Artikel 77 genannten Bericht über den vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum.

- 2) Der Bericht des Rechnungsprüfers wird dem Ausschuss, zusammen mit dem Jahresabschluss des Gerichts, der jährlichen Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans für den vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum und allen vom Präsidium für angemessen erachteten Erläuterungen und Begründungen bis spätestens zum darauffolgenden 31. August übermittelt.
- 3) Der Ausschuss übermittelt dem Präsidium bis zum 31. Oktober etwaige Kommentare zum Bericht sowie einen Vorschlag hinsichtlich der Entlastung des Präsidiums und des Fondsverwalters.

TITEL VII INTERNE PRÜFUNG

Artikel 79

- 1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Präsidium von dem internen Auditdienst, einer von den operativen Tätigkeiten des Gerichts unabhängigen Arbeitseinheit, unterstützt, die unter gebührender Beachtung der Vorrechte des Kollegiums der Rechnungsprüfer, Prüfungen durchführt und dem Präsidium unmittelbar Bericht erstattet.
- 2) Der interne Auditdienst erbringt unabhängige, objektive Prüfungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung von Vorschriften, die Leistungen und die Qualität der Tätigkeiten des Gerichts zu verbessern und einen Mehrwert zu schaffen. Er unterstützt das Gericht bei der Erreichung seiner Ziele, indem er einen systematischen Ansatz zur Bewertung und Verbesserung der Wirksamkeit von Risikomanagement, Kontroll- und Führungsprozessen verfolgt.
- 3) Der interne Auditdienst arbeitet nach allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie den vom Präsidium erstellten Grundsätzen für die interne Prüfung.
- 4) Ein Jahresbericht über die Arbeit des internen Auditdienstes über die während des Jahres geleistete Arbeit und die Umsetzung vorangegangener Berichte wird dem Ausschuss und dem Kollegium übermittelt, bevor die Jahresrechnung angenommen wird.

TITEL VIII SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 80

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Finanzordnung.

Artikel 81

Das Präsidium ist für die Durchführung dieser Finanzordnung verantwortlich und legt nach Anhörung des Ausschusses die Regeln für ihre Durchführung fest.

TITEL IX SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 82

Diese Finanzordnung tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft.

ANLAGE 1

Für die Artikel der Finanzordnung geltende Schwellenwerte

Verweis auf Artikel	Betrag
Artikel 48 Absatz 4 Buchstabe b: eine persönliche Erklärung des Reisenden kann ohne Vorlage des entsprechenden Belegs auf Ausgaben, die nicht durch einen Pauschalbetrag gedeckt sind, angenommen werden, und zwar bis:	25 €
Artikel 52 Absatz 3: Der Rechnungsführer kann einzelne Zahlungen vornehmen bis zu:	50 €
Artikel 52 Absatz 3: Der Rechnungsführer muss die entsprechenden Belege vorlegen, wenn die Summe dieser Zahlungen erreicht:	500 €
Artikel 55 Buchstabe a: Aufträge können direkt vergeben werden, wenn die Auftragssumme oder die Jahresmiete für eine einzelne unteilbare Einheit nicht überschreitet:	50 000 €
Artikel 55 Buchstabe b: Dem Ausschuss ist sobald wie möglich in umfassender Form Bericht zu erstatten, sofern die Vergabeentscheidung einen Betrag betrifft, der überschreitet:	150 000 €
Artikel 56 Absatz 1: Verträge und Mietverträge sind dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Anweisungsbefugte die Auftragsvergabe genehmigt, wenn sie einen Betrag oder eine Jahresmiete vorsehen, der bzw. die, für eine einzelne unteilbare Einheit, überschreitet:	750 000 €
Artikel 56 Absatz 2: Verträge über den Erwerb, den Tausch oder die langfristige Miete von unbeweglichem Vermögen, sind dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Anweisungsbefugte die Auftragsvergabe genehmigt, wenn sie einen Betrag oder eine Jahresmiete vorsehen, der bzw. die, für eine einzelne unteilbare Einheit, überschreitet:	750 000 €
Artikel 56 Absatz 4: Der Ausschuss wird jedes Jahr bis spätestens 30. Juni über alle Vergabeentscheidungen des vorangegangenen Jahres unterrichtet, die nicht bereits an den Ausschuss überwiesen oder diesem gemeldet wurden, wenn die Verträge oder Pachtverträge einen Betrag oder eine Jahresmiete vorsehen, der bzw. die, für eine einzelne unteilbare Einheit, überschreitet:	150 000 €
Artikel 58: Waren können gegen Rechnung erworben und Dienstleistungen gegen Rechnung bezogen werden, sofern die erwarteten Kosten für eine einzelne unteilbare Einheit nicht überschreiten:	500 €
Artikel 59 Absatz 1: Bewegliche Vermögenswerte werden nur dann aufgeführt, wenn sie länger als ein Jahr genutzt werden sollen und nicht als Verbrauchsgüter klassifiziert sind und wenn ihr Wert mindestens beträgt:	1 500 €

ANLAGE 2

DARSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die folgenden Tabellen zur Darstellung des Jahresabschlusses sind dem Handbuch des International Public Sector Accounting Standards Board von 2005 entnommen.

Einheit des öffentlichen Sektors – Bilanz am 31. Dezember 20X2 (Seite 60 des Handbuchs)

VERMÖGENSWERTE

	20X2	20X2	20X1	20X1
Kurzfristige Vermögenswerte				
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	X		X	
Forderungen	X		X	
Vorräte	X		X	
Vorauszahlungen	X		X	
Anlagen	X		X	
		X		X
Langfristige Vermögenswerte				
Forderungen	X		X	
Anlagen	X		X	
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	X		X	
Sachanlagen	X		X	
Grundstücke und Immobilien	X		X	
Immaterielle Vermögenswerte	X		X	
Andere nicht finanzielle Vermögenswerte	X		X	
		X		X
Gesamte Vermögenswerte				
		X		X

VERBINDLICHKEITEN

	20X2	20X2	20X1	20X1
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten	X		X	
Kurzfristige Darlehen	X		X	
Kurzfristiger Teil der langfristigen Darlehen	X		X	
Kurzfristige Rückstellungen	X		X	
Leistungen an Arbeitnehmer	X		X	
Pensionsverpflichtung	X		X	

		X		X
Langfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten	X		X	
Darlehen	X		X	
Rückstellungen	X		X	
Leistungen an Arbeitnehmer	X		X	
Pensionsverpflichtung	X		X	
		X		X
Gesamtverbindlichkeiten				
	20X2	X		X

	20X2	20X2	20X1	20X1
Nettovermögen				
		X		X
Nettovermögen/Eigenkapital				
Eingebrachtes Kapital von anderen öffentlichen Einheiten				
	X		X	
Reserven	X		X	
Kumulierter Überschuss/(Defizit)	X		X	
		X		X
Minderheitsanteile		X		X
Total Nettovermögen/Eigenkapital				
		X		X

Einheit des öffentlichen Sektors - Erfolgsrechnung für das am 31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr (Veranschaulichung der Klassifizierung der Aufwände nach Funktion) (Seite 64 des Handbuchs)

	20X2	20X1
Ertrag		
Steuern	X	X
Gebühren, Geldbußen, Geldstrafen und Lizenzen	X	X
Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung	X	X
Transfers von anderen öffentlichen Einheiten	X	X

Weitere Erträge	X	X
Gesamtertrag	X	X
Aufwände		
Löhne, Gehälter und Sozialleistungen	X	X
Zuwendungen und andere Transferzahlungen	X	X
Hilfs- und Verbrauchsmaterialien	X	X
Aufwand für planmäßige Abschreibungen	X	X
Weitere Aufwände	X	X
Gesamtaufwand	X	X
Periodenüberschuss/(-defizit)	X	X
Finanzierungskosten	(X)	(X)
Überschuss aus dem Verkauf von Sachanlagen	X	X
Gesamter nicht-operativer Überschuss (Defizit)	(X)	(X)
Überschuss/(Defizit) aus ordentlichen Tätigkeiten	X	X
Minderheitenanteil am Überschuss/(Defizit)	(X)	(X)
Nettoüberschuss /(-defizit) vor außerordentlichen Positionen	X	X
Außerordentliche Positionen	(X)	(X)
Nettoüberschuss/(-defizit) für die Periode	X	X

Einheit des öffentlichen Sektors – Aufstellung der Veränderungen des Nettovermögens/Eigenkapitals für das am 31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr (Seite 65 des Handbuchs)

	eingbracht	Neubewertung	Umrechnung	kumuliert	Total
Saldo am 31. Dezember 20X0	X	X	(X)	X	X
Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	(X)			(X)	(X)
Angepasster Saldo	X	X	X	X	X
Überschuss aus der Neubewertung von Immobilien		X			X
Verlust aus Neubewertung von Beteiligungen		(X)			(X)
Wechselkursdifferenzen			(X)		(X)

Nettoüberschüsse und -verluste, die nicht in der Erfolgsrechnung enthalten sind		X	(X)		X
Periodenüberschuss [Netto-Überschuss für die Periode]				X	X
Saldo am 31. Dezember 20X1	X	X	(X)	X	X
Verlust aus der Neubewertung von Immobilien		(X)			(X)
Überschuss aus Neubewertung von Beteiligungen		X			X
Wechselkursdifferenzen			(X)		X
Nettoüberschüsse und -verluste, die nicht in der Erfolgsrechnung enthalten sind		(X)	(X)		(X)
Periodendefizit [Netto-Defizit für die Periode]				(X)	
Saldo am 31. Dezember 20X2	X	X		X	X

Geldflussrechnung

Das Handbuch schlägt zwei alternative Darstellungen des Geldflusses vor: direkte Methode oder indirekte Methode. Die direkte Methode erscheint zur Analyse der Bewegungen geeigneter, aber die weiter unten dargestellte indirekte Methode könnte auch in Betracht gezogen werden. Eine dieser Methoden muss ausgewählt werden.

Option 1: Direkte Methode der Geldflussrechnung (Paragraph 27[a]) (Seiten 90, 91 und 92 des Handbuchs)

Einheit des öffentlichen Sektors – konsolidierte Geldflussrechnung für das am 31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr

	20X2	20X1
CASHFLOWS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT		
Einnahmen		
Steuereinnahmen	X	X
Verkauf von Gütern und Dienstleistungen	X	X
Zuwendungen	X	X
Erhaltene Zinsen	X	X
Sonstige Einnahmen	X	X
Zahlungen		
Personalkosten	(X)	(X)
Pensionsverpflichtung	(X)	(X)
Lieferanten	(X)	(X)
Bezahlte Zinsen	(X)	(X)

Sonstige Zahlungen	(X)	(X)
Netto-Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit	X	X
CASHFLOWS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT		
Erwerb von Sachanlagen	(X)	(X)
Erlös aus dem Verkauf von Sachanlagen	X	X
Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungen	X	X
Erwerb von Wertschriften in fremder Währung	(X)	(X)
Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeit	(X)	(X)
CASHFLOWS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		
Erlös aus Verkauf von Darlehen	X	X
Rückzahlungen von Darlehen	(X)	(X)
Ausschüttungen/Dividenden an die Regierung	(X)	(X)
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeit	X	X
Nettozunahme (-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	X	X
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode	X	X
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	X	X

Anhang zur Geldflussrechnung

(a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Barmittel und Guthaben bei Banken und Investitionen in Geldmarktinstrumente. In der Geldflussrechnung dargestellte Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen die folgenden Bilanzposten:

	20X2	20X1
Kassenbestand und Guthaben bei Banken	X	X
Kurzfristige Investitionen	X	X
	X	X

Die Einheit hat nicht ausgenutzte Kreditlinien in der Höhe von X, wovon X für Infrastrukturprojekte zu verwenden sind.

(b) Sachanlagen

Während der Periode erwarb die wirtschaftliche Einheit Sachanlagen zu Gesamtkosten von X. Von diesen Sachanlagen wurden X mittels Zuwendungen der nationalen Regierung erworben. Auszahlungen in Höhe von X wurden für den Erwerb von Sachanlagen verwendet.

(c) Überleitung von Netto-Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit zu Überschuss/(Defizit) aus betrieblicher Tätigkeit (in tausend Währungseinheiten)

	20X2	20X1
Überschuss/(Defizit) aus ordentlichen Tätigkeiten	X	X
Nicht liquiditätswirksame Bewegungen		
Abschreibungen von materiellen Vermögenswerten	X	X
Abschreibungen von immateriellen Vermögenswerten	X	X
Increase in provision for doubtful debts	X	X
Zunahme der Rückstellung für zweifelhafte Forderungen	X	X
Zunahme der Verbindlichkeiten	X	X
Zunahme von Personalarückstellungen	X	X
(Überschuss)/Verlust aus Verkauf von Sachanlagen	(X)	(X)
(Überschuss)/Verlust aus Verkauf von Beteiligungen	(X)	(X)
Zunahme von übrigen kurzfristigen Vermögenswerten	(X)	(X)
Zunahme von Beteiligungen aufgrund einer Neubewertung	(X)	(X)
Zunahme von Forderungen	(X)	(X)
Außerordentliche Position	(X)	–
Netto-Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit	X	X

Option 2: Indirekte Methode der Geldflussrechnung (Paragraph 27[b]), (Seiten 93 und 94 des Handbuchs)

Einheit des öffentlichen Sektors – Konsolidierte Geldflussrechnung für das am 31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr (in tausend Währungseinheiten)

	20X2	20X1
CASHFLOWS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT		
Überschuss/(Defizit) aus ordentlichen Tätigkeiten	X	X
Nicht liquiditätswirksame Bewegungen		
Abschreibungen von materiellen Vermögenswerten	X	X
Abschreibungen von immateriellen Vermögenswerten	X	X
Zunahme von Rückstellungen	X	X
Zunahme von Verbindlichkeiten	X	X
Zunahme von Darlehen	X	X
Zunahme von Personalarückstellungen	X	X
(Überschuss)/Verlust aus Verkauf von Sachanlagen	(X)	(X)
(Überschuss)/Verlust aus Verkauf von Beteiligungen	(X)	(X)
Zunahme von übrigen kurzfristigen Vermögenswerten	(X)	(X)
Zunahme von Beteiligungen aufgrund einer Neubewertung	(X)	(X)
Zunahme von Forderungen	(X)	(X)
Außerordentliche Position	(X)	–
Netto-Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit	X	X
CASHFLOWS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT		
Erwerb von Sachanlagen	(X)	(X)
Erlös aus Verkauf von Sachanlagen	X	X
Erlös aus Verkauf von Beteiligungen	X	X
Erwerb von Wertschriften in fremder Währung	(X)	(X)

Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeit	(X)	(X)
CASHFLOWS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		
Erlös aus Verkauf von Darlehen	X	X
Rückzahlungen von Darlehen	(X)	(X)
Ausschüttungen/Dividenden an die Regierung	(X)	(X)

Anhang zur Geldflussrechnung

(a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Barmittel und Guthaben bei Banken und Investitionen in Geldmarktinstrumente. In der Geldflussrechnung dargestellte Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen die folgenden Bilanzposten:

	20X2	20X1
Kassenbestand und Guthaben bei Banken	X	X
Kurzfristige Investitionen	X	X
	X	X

Die Einheit hat nicht ausgenutzte Kreditlinien in der Höhe von X, wovon X für Infrastrukturprojekte zu verwenden sind.

(b) Sachanlagen

In dem Berichtszeitraum erwarb die wirtschaftliche Einheit Sachanlagen zu Gesamtkosten von X. Von diesen Sachanlagen wurden X mittels Zuwendungen der nationalen Regierung erworben. Auszahlungen in Höhe von X wurden für den Erwerb von Sachanlagen verwendet.